



Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

Bundesratsinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - Wirksame Bleiberechtsregelung und Vermeidung von Kettenduldungen

Drucksache 17/ 1700

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Problem der über Jahre andauernden so genannten Kettenduldungen besteht ungeachtet der gesetzlichen Altfallregelung vom August 2007 und ungeachtet zweier Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom November 2006 und 2009 fort.
2. Für die Betroffenen bedeutet die Duldung über Jahre hinweg eine enorme psychische Belastung und Ausgrenzung in nahezu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Beschränkungen des lediglich geduldeten Aufenthalts haben eine systematische Desintegration zur Folge – mit schwerwiegenden negativen Folgen für das Leben und die persönliche Zukunft der Betroffenen, aber auch für die Aufnahmegesellschaft. Die Realfolgen der Regelungen des AufenthG machen eine Gesetzesänderung unbedingt erforderlich.
3. Die mit § 25a AufenthG geschaffene Bleiberechtsregelung für Jugendliche findet nur auf sehr wenige Jugendliche Anwendung. Sie führt außerdem zu Ungleichbehandlung und besonderen Härten. Die Regelung kann dazu führen, dass Jugendliche unter enormen Druck geraten, wenn ihre Integrationsleistungen (zum Beispiel schulische Leistungen) für die Bleiberechtsperspektive der gesamten Familie ausschlaggebend sind.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Sich im Wege einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die Problematik der Kettenduldungen im Sinne der Betroffenen gelöst wird. Dazu soll das AufenthG geändert werden. Die Änderungen berücksichtigen folgende Punkte:
 - a. Wenn eine Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, wird zur Abwendung der negativen Folgen einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.
 - b. Eine Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn eine Abschiebung aus objektiven Gründen mindestens seit 18 Monaten ausgesetzt ist.
 - c. Aus Gründen der Persönlichkeitsrechte, der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit ist ein dauerhaftes Bleiberecht zu gewähren, wenn die Betroffenen seit fünf Jahren in Deutschland leben und nicht abgeschoben werden können.

- d. Für Familien mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige und besonders schutzbedürftige Personen gilt die Fünfjahresfrist nicht.
- e. Die unzureichende gesetzliche Altfallregelung nach §§ 104a und 104b AufenthG wird aufgehoben, bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse gelten ohne die Bedingungen einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung fort.
- f. Subsidiär Schutzberechtigten ist entsprechend dem europäischen Recht eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- g. Sozialrechtliche Freibeträge zur Förderung der Erwerbstätigkeit sollen generell nicht dazu führen, dass sich das zur Erlangung eines Aufenthaltstitels gegebenenfalls nachzuweisende Einkommen weiter erhöht.
- h. Schließlich werden Änderungen infolge des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union rückgängig gemacht, mit denen eine Aufenthaltsverfestigung aus humanitären Gründen erschwert beziehungsweise rechtsstaatswidrige Überraschungsabschiebungen ermöglicht wurden.

Begründung:

Zum Stichtag 30.06.2011 lebten knapp 90.000 (87.312) lediglich geduldete Personen in Deutschland. Etwa 60 Prozent von ihnen, 51.224 Menschen, lebten bereits seit mehr als sechs Jahren hier. In Schleswig-Holstein sind es 1090 Personen (Stand: 31.12. 2010), darunter viele Kinder und Jugendliche.

Geduldet zu sein bedeutet für die Betroffenen eine permanent unsichere Lebenssituation. Duldungen werden oftmals nur für kurze Zeit ausgesprochen und müssen sich immer wieder um ihre Verlängerung bemühen und befürchten abgeschoben zu werden. Eine längerfristige Perspektive ist nicht möglich. Wer geduldet in Deutschland lebt hat keine Arbeitserlaubnis oder allenfalls nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Zusätzlich gelten die Beschränkungen der Residenzpflicht und des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die gesetzlichen Bestimmungen haben eine systematische Desintegration der Betroffenen zur Folge.

Eine wirksame Bleiberechtsregelung wird seit Jahren von Flüchtlingsräten, Flüchtlingsselforganisationen, Gewerkschaften, Verbänden und Initiativen und kommunalen politischen Vertretungen mit Nachdruck gefordert. Die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen fordern eine dringende Abschaffung der Kettenduldungen.

Mehrere Bleiberechtsregelungen der vergangenen Jahre haben an dem Skandal der Kettenduldung nichts Wesentliches geändert, weil sie viel zu restriktiv ausgestaltet waren. Von den, im Rahmen der gesetzlichen „Altfallregelung“ nach den §§ 104a und 104b des AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnissen wurden vier Fünftel nur „auf Probe“ erteilt, weil die Betroffenen kein ausreichendes Einkommen nachweisen konnten. Auch die seit dem 01.07.2011 geltende Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche (§ 25a AufenthG) ist lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein. Nur etwa 4.800 der knapp 90.000 Geduldeten erfüllen überhaupt die Bedingungen der Regelung, d.h. sie sind zwischen 16 und 21 Jahre alt und leben seit mehr als sechs Jahren in Deutschland.

Gemäß der Regelung nach § 25a können gut integrierte Jugendliche, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis bekommen; ihre Eltern jedoch nur, wenn „der Lebensunterhalt der Familie überwiegend“ durch „eigene Leistungen“ gesichert ist. Die Bundesregierung nimmt mit dieser Regelung in Kauf, dass Eltern und Kinder getrennt werden, weil die einen im eigenen Verwertungsinteresse als „nützlich“ und die anderen als „unnützlich“ betrachtet werden. Das widerspricht dem Schutzauftrag nach Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) (Schutz der Familie).

Die Regelung mutet den Kindern außerdem zu, durch gute schulische Leistungen ein Bleiberecht für ihre gesamte Familie zu erzielen und sich dann mit Erreichen der Volljährigkeit gegebenenfalls für oder gegen ein weiteres Zusammenleben mit ihren Eltern entscheiden zu müssen.

In einem sozialen Rechtsstaat muss nach einem langjährigen Aufenthalt ein dauerhaftes Bleiberecht ohne die Bedingung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung gewährt werden. Alle bisherigen Lösungsversuche waren unzureichend und bloßes Stückwerk. Es bedarf klarer, wirksamer und großzügiger gesetzlicher Regelungen um weitere Kettenduldungen in großer Zahl ausschließen zu können.

Heinz-Werner Jezewski
und Fraktion